

Sechster Abschnitt.

Die Selbstverwaltung.

§ 32. Die Gemeinden. Unter Selbstverwaltung verstehen wir Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten eines abgegrenzten Teiles des Staatsgebietes, gesondert von der Staatsverwaltung und zu eigenem Recht.

Die zum Zwecke der Selbstverwaltung von den Angehörigen eines Teiles des Staatsgebietes gebildete Gemeinschaft ist ein Selbstverwaltungskörper.

Der auf örtlichem Zusammenwohnen seiner Angehörigen beruhende unterste Selbstverwaltungskörper ist eine Gemeinde oder Ortsgemeinde.¹⁾

Die Gemeinden zerfallen, nach dem in Deutschland herrschenden Brauch, in Städtegemeinden und Landgemeinden. Die Gesetze, welche ihre Verfassung regeln, bezeichnen sich als Ordnungen. Grundlegend für das gegenwärtig geltende Recht sind die Ordnungen aus der Zeit, da auch der Sächsische Staat seine neue Verfassung erhielt. Man dachte dabei zunächst an die Städte. Bereits am 2. Februar 1832 erging das „Gesetz, die Publikation und Einführung der allgemeinen Städteordnung betr.“ Unterm 7. Nov. 1838 folgte dann das „Gesetz wegen der Landgemeinbeordnung“. Diese beiden Ordnungen bestanden im wesentlichen unverändert bis 1873. In diesem Jahre aber erschienen gleichzeitig, unterm 24. April 1873, die drei Gesetze: Revidierte Städteordnung, Revidierte Landgemeinbeordnung und — neu eingeschoben — eine Städteordnung für mittlere und kleine Städte.²⁾

I. Im Gegensatz zu den westlichen Ländern bietet das Sächsische Gemeindeverfassungsrecht eine überaus große Mannigfaltigkeit der Gebilde.³⁾ Nicht bloß,

1) In diesem Sinne behandelt L. W.-Ord. § 1 das Wort „Ortschaft“ als gleichbedeutend mit Gemeinde. Es können allerdings auch mehrere Ortschaften im Sinne einer zusammenhängenden Gruppe von Wohnstätten zu einer Gemeinde vereinigt sein. Aber auch dann ist unter der Ortschaft, dem Ort im Sinne des Gesetzes stets die Gemeinde zu verstehen, es sei denn, daß eine andere Absicht erhellt.

2) Vorher war eine Zwischenstufe vorgesehen gemeien durch das Gesetz, die Annahme der Landgemeinbeordnung auf kleinere Städte betr., vom 7. Nov. 1838. Auch das neue Gesetz ist im wesentlichen nichts anderes als eine Anpassung der Grundzüge der Landgemeinbeordnung; es trägt aber dem Selbstgefühl der mittleren und kleinen Städte Rechnung durch Vermehrung des Namens.

3) Das war geschichtlich überliefert. Die Städte hatten ihre Verfassungen mit großer Selbstständigkeit entwickelt, durch Herkommen und Statuten; der Landesherr griff nur gegen die schlimmsten Mißbräuche einmal ein; vgl. S ä p e, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik 120, IV 1 S. 3 ff. Die Stände meinten bei der Neuordnung dieser Dinge: „Es wallet unter den Städten